



Bezirksregierung Münster

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Bezirksregierung Münster • Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie • Postfach 103455 • 40025 Düsseldorf

!!! dem Antrag immer beifügen
Originalstudienbescheinigung
(mit Fachsemesteranzahl) **!!!**

Dienstgebäude:
Erkrather Str. 339
40231 Düsseldorf
Telefon: 0211-4584-0
Durchwahl: 732/711/710/709/708
Telefax: 0211-4584-745 / 746

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags
08.30 Uhr - 11.30 Uhr
13.30 Uhr - 14.30 Uhr

Raum: A 3.13
Auskunft erteilt:
Frau Koschinski/Service-Point

H I N W E I S E

zum

dreimonatigen Krankenpflegedienst

(gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO 2002))

Ab wann muss ein dreimonatiger Krankenpflegedienst abgeleistet werden ?

Studierende, die nach dem 01.10.2003 ihr Studium der Humanmedizin aufgenommen haben und sich ab Herbst 2005 zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - anmelden, müssen einen Krankenpflegedienst von **3 Monaten (90 Kalendertagen)** nachweisen. Studierende, die vor dem 01.10.2003 das Studium der Medizin bereits aufgenommen haben und bis zum Frühjahr 2006 die Ärztliche Vorprüfung - alt - ablegen, müssen einen Krankenpflegedienst von 2 Monaten nachweisen.

Wann kann der Krankenpflegedienst abgeleistet werden ?

Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums (frühestens nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums (= Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt in einem Krankenhaus abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Krankenpflegedienst angerechnet ?

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes kann **nur in einem staatlich anerkannten Akutkrankenhaus** auf einer **bettenführenden Krankenpflegestation** erfolgen.

Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist die Einhaltung eines Zeitraumes von maximal 2 Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflegedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums. Ein während der Schulzeit abgeleiteter Krankenpflegedienst kann nicht angerechnet werden. Der Krankenpflegedienst ist ganztätig zu erbringen.

Eine pflegerische Tätigkeit in: Poli- und Rehabilitationskliniken, Dialyseeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstigen sozialpflegerischen Einrichtungen kann nicht angerechnet werden!

Wie kann der Krankenpflegedienst gesplittet werden ?

Der Krankenpflegedienst kann gem. den Vorschriften der neuen ÄAppO - § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO - in **drei Abschnitten zu jeweils einem Monat** (30 Kalendertage) abgeleistet werden.

Danach ist die Ableistung des Krankenpflegedienstes in folgenden Abschnitten möglich: **90** Kalendertage; **30 + 60** Kalendertage bzw. **30+30+30** Kalendertage. Abweichend kann darüber hinaus beispielsweise auch ein Krankenpflegedienst akzeptiert werden, der wie folgt abgeleistet wurde: **45 + 45** Kalendertage, **40 + 50** Kalendertage, bzw. **34 + 56** Kalendertage.

In welcher Form muss der Krankenpflegedienst nachgewiesen werden ?

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst ist durch ein **Zeugnis** nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom Leiter des Krankenpflegedienstes des Krankenhauses zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Je Praktikumsabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann **nicht** angerechnet werden. Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden bei Meldung zum Ersten Abschnitt **nicht anerkannt**. Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst ist im **Original** einzureichen.

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):

1. eine grundpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine grundpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine grundpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe. (Muss abgeschlossen sein und durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachgewiesen werden).

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit) erbracht.

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die Bescheinigung über die Ableistung des freiwillig sozialen Jahres bzw. die Dienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst einzusenden. Darüber hinaus kann nur der in einem Krankenhaus abgeleistete Krankenpflegedienst angerechnet werden. Hierzu muss zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit der nachstehend abgedruckte Vordruck (gem. Anlage 6 der ÄAppO) verwendet werden, wobei dann allerdings die Worte "im Rahmen der ärztliche Ausbildung" entsprechend geändert werden müssten (im Rahmen des Zivildienstes etc.).

Bei einer Ausbildung nach Nr. 4 genügt die Vorlage der Berufsurkunde.

Die entsprechenden Nachweise sind vollständig und im Original vorzulegen, Berufsurkunden können in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Hinweis: Bei einer nach dem Abitur (Abi-Zeugnis bitte dem Antrag beifügen) abgeschlossenen Rettungssanitäterausbildung werden weiterhin 26 Kalendertage (bei Vorlage der Urkunde oder des Zeugnisses) angerechnet. Die weiterhin nachzuweisenden Krankenpflegepraktika müssen dementsprechend zwei weitere Zeiträume von je 34 und 30 Kalendertagen bzw. einen Zeitraum von 64 Kalendertagen umfassen.

Hinweis: Bei einer nach dem Abitur (Abi-Zeugnis bitte dem Antrag beifügen) abgeschlossenen Rettungsassistentenausbildung werden weiterhin 2 Monate (bei Vorlage der Urkunde oder des Zeugnisses) angerechnet. Das weiterhin nachzuweisende Krankenpflegepraktikum muss entsprechend 30 Kalendertage in **einem** Abschnitt umfassen.

Krankenpflegedienst im Ausland:

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO auch im Ausland geleistet werden. Er kann an jedem staatlich anerkannten Akutkrankenhaus auf der Bettenstation absolviert werden. Der Nachweis ist auch in diesem Fall durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Zeugnisvordrucke sind in englischer, spanischer und türkischer Sprache erhältlich. Das Siegel-/ der Stempelabdruck des Krankenhauses ist von einem in Deutschland ansässigen, gerichtlich vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen. Ansonsten ist der Nachweis der Ableistung des Krankenpflegedienstes durch Vorlage einer

Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 6 zur ÄAppO entspricht in der Landessprache mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland ansässigen, gerichtlich vereidigten Übersetzers zu führen.

Es wird empfohlen, den im Ausland geleisteten Krankenpflagedienst vom Landesprüfungsamt **sofort nach Rückkehr aus dem Ausland**, in jedem Falle aber rechtzeitig **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt unter Einsendung des Originalzeugnisses sowie der Originalübersetzung sowie einer Originalstudienbescheinigung **anerkennen** zu lassen. Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise 2 Monate in Anspruch nehmen kann.

Muss der im Inland abgeleistete Krankenpflagedienst angerechnet werden ?

Der im Geltungsbereich der ÄAppO geleistete Krankenpflagedienst bedarf grundsätzlich keiner besonderen Anerkennung durch das Landesprüfungsamt. Er ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Soweit dennoch eine Anrechnung im Vorfeld beantragt wird, so beachten Sie bitte, dass den Anträgen eine Originalimmatrikulationsbescheinigung mit Angabe zur Fachsemesteranzahl sowie das Originalzeugnis über den Krankenpflagedienst beigefügt wird. Es ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Antragsteller „Humanmedizin“ studiert.

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist entweder das Originalzeugnis oder der Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes im Original vorzulegen.

Internet: www.versorgungsverwaltung.nrw.de (siehe evtl. weitere aktuelle Hinweise)

.....Antrag auf Anerkennung.....

.....
(Universität)

.....
(Familienname/ ggf. Geburtsname)

Medizin

Antragsliste Nr. _____ / _____ / _____

.....
(Rufname - Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

.....
(Tel.-Nr. - mit Vorwahl-Nr. -)

Ich beantrage folgende Anerkennung:

- Erste Hilfe

- Krankenpflegedienst von drei Monaten

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Eine Originalstudienbescheinigung mit Angabe zum Studienfach und zur Fachsemesteranzahl sowie die Originalzeugnisse zum Krankenpflegedienst und zur Ersten Hilfe habe ich beigefügt.

Darüber hinaus füge ich bei:

.....,
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname	

Geburtsdatum	Geburtsort:

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes vom _____ bis _____

Die Ausbildung ist nicht unterbrochen worden

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

_____ bis _____
vom zum

....., den

Ort

Datum

Siegel
oder Stempel

(Name des Krankenhauses)

Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes

Nursing Care Record

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Surname, Given name _____
Name, Vorname

Date of birth _____ Place of birth _____
Geburtstag Geburtsort

was in nursing service under my supervision as part of his/her professional medical training
hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet

This nursing service took place from _____ until _____
Dauer des Krankenpflagedienstes von bis

The training was interrupted
Die Ausbildung ist unterbrochen worden

no yes
nein ja

from _____ until _____
von bis

Place, date
Ort, Datum

Official seal or stamp
Siegel oder Stempel

Name of hospital
Name des Krankenhauses

Signature from the head of nursing care division
Unterschrift der Pflegedienstleitung